

94. Werden die Angehörigen einer Beamtengruppe dadurch, daß diese nicht ebenso wie die ihr im Dienstehkommen bisher gleichgestellte Gruppe im Gehalt aufgestuft wird, in ihren wohlverordneten Rechten im Sinne von Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RV. verletzt?

III. Zivilsenat. Ur. v. 24. Juni 1924 i. S. W. u. Gen. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 585/23.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger waren früher im preußischen Kriegsministerium als Geheime Kanzleisekretäre tätig. Als im Jahre 1919 aus den einzel-

staatlichen Kriegsministerien das Reichswehrministerium gebildet wurde, wurden sie in dieses als Ministerialkanzlei-Sekretäre übernommen. Bei der Neuregelung der Gehälter der Reichsbeamten durch das Gesetz vom 30. April 1920 wurden sie in die Gruppe VI der Befolbungsordnung eingereiht. Sie glauben jedoch Anspruch auf die Dienstbezüge der Gruppe VII zu haben und machen zur Rechtfertigung dieses Standpunkts geltend, sie seien früher den der Gruppe VII zugeteilten Bureaubeamten 1. Klasse der Provinzialbehörden im Rang- und Dienst-einkommen gleichgestellt gewesen. Nun bedeute die Eingliederung in die Befolbungsordnung zugleich eine Rangabstufung der Beamten. Da sie durch die Hebung der ihnen vormalig gleichstehenden Beamten aus dem Zusammenhang mit diesen herausgerissen und durch die Zuteilung zur Gruppe VI aus der Klasse der mittleren Beamten in die Klasse der Unterbeamten herabgedrückt seien, so sei ihr Rang beeinträchtigt. Die einmal erlangte Rangstellung gehöre jedoch zu den wohlervorbenen Rechten der Beamten, so daß das Gleiche auch von der durch sie bedingten Befolbung gelten müsse. Das Reich sei daher verpflichtet, ihnen vom 1. April 1920, dem Tage des Inkrafttretens des vorbezeichneten Gesetzes an, die Unterschiedsbeträge zwischen der Gruppe VI und der Gruppe VII zu gewähren. Auf die Zahlung dieser Beträge für die Zeit von dem genannten Tage bis zum 31. März 1922 nebst Zinsen richte die Klage, die nach Erwirkung eines den Antragstellern ungünstigen Vorbescheids des Reichswehrministers fristgemäß erhoben worden ist. Die Klage wurde abgewiesen. Die Berufung der Kläger wurde zurückgewiesen. Ebenso ihre Revision aus folgenden

#### Gründen:

Die Kläger glauben die Dienstbezüge der Befolbungsgruppe VII in Anspruch nehmen zu können, weil sie als Geheime Kanzleisekretäre im früheren preussischen Kriegsministerium nach Rang und Dienst-einkommen mit den in jene Gruppe eingereihten Bureaubeamten 1. Klasse der Provinzialbehörden gleichgestellt gewesen und in den hierdurch erlangten wohlervorbenen Rechten durch die Einstufung in die Gruppe VI verletzt worden seien. Das Reich hält ihnen u. a. entgegen, daß sie früher preussische Beamte gewesen, durch die Übernahme in das Reichswehrministerium aber unmittelbare Reichsbeamte geworden seien, und daß schon mit Rücksicht auf diese Änderung ihrer staatsrechtlichen Stellung ihr Standpunkt unhaltbar sei. Es bedarf keiner Erörterung, ob diese Rechtsansicht zutrifft. Auch wenn ihr nicht beizupflichten ist, erscheinen die Ansprüche der Kläger ungerechtfertigt. Daraus, daß zwei Beamteengattungen vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung gleiche oder annähernd gleiche Dienstbezüge erhielten, ist ein Recht der Beamten, die schon zur Zeit des Bestehens dieses Zustandes zu ihnen zählten, auf Aufrechterhaltung der Gleichstellung nicht

abzuleiten. Die Hebung der einen Beamtengruppe in der Besoldung hat auch keine Schlechterstellung der Angehörigen der anderen Gruppe zur Folge; diese bleibt auf ihrer bisherigen Besoldungsstufe stehen. Für die gegenteilige Auffassung bietet die Vorschrift in § 34 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920/26. Oktober 1922 keine Stütze. Der Gesetzgeber hat hier allerdings als einen der Fälle, die nach seiner Meinung an sich ein verfassungsänderndes Gesetz (Art. 76 R.V.) erfordern, und deren Regelung im Wege der einfachen Gesetzgebung ermöglicht werden soll, die Änderung der Einreihung der Beamten in die Besoldungsgruppen ins Auge gefaßt. Eine solche Änderung der Einreihung widerspricht jedoch nicht den Angehörigen einer Beamtenklasse durch die Höherstufung einer anderen mit ihr bisher derselben Besoldungsgruppe zugeteilten Beamtengattung.

Ebenso wenig würden die Kläger Anspruch auf die Sätze der Gruppe VII erheben können, wenn mit ihnen entgegen der Begründung zum Entwurf des Besoldungsgesetzes unter IX (S. 15) davon auszugehen wäre, daß die gruppenmäßige Abstufung der Beamten in der Besoldungsordnung zugleich eine Rangordnung der Ämter darstelle. Zwar ist, wie der erkennende Senat mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des Art. 129 Abs. 2 R.V. angenommen hat, die Versetzung eines Beamten in ein Amt von geringerem Rang unzulässig (R.V. Bb. 105 S. 24). Allein selbst wenn der Rechtsgebante, auf dem dieser Grundsatz beruht, zu der Annahme nötigte, daß die Herabsetzung eines Amtes im Rang den es bisher verwaltenden Beamten gegenüber unwirksam sei, so würde dies der Klage nicht zum Erfolg verhelfen können. Wie nach dem Dargelegten die Aufstufung einer Beamtenklasse im Gehalt für die mit ihr im Dienst Einkommen vorher gleichgestellte Beamtengruppe keine Schlechterstellung bedeutet, so würde auch die Hebung der einen Gruppe im Rang für die andere noch keine Rangminderung in sich schließen; diese würde ihre bisherige Rangstufe beibehalten.